

Schlichtungsordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V.

§ 1

Beim Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. ist eine Schlichtungskommission zur gütlichen Beilegung von Konflikten zwischen

- den Mitgliedern des Kreisverbandes (Kleingartenvereine) und
- dem Vorstand des Kreisverbandes mit Mitgliedern des Kreisverbandes (Kleingartenvereine)

eingrichtet.

Die Schlichtungskommission kann auch bei Bedarf und mit Einverständnis der Parteien (Antragsteller und Antragsgegner) von Mitgliedern eines Kleingartenvereins oder deren Vorständen angerufen werden, wenn in dem Kleingartenverein keine Schlichtungskommission besteht.

Sitz der Schlichtungskommission ist am Sitz des Kreisverbandes. Anträge an die Schlichtungskommission sind an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes zu richten, von der die Anträge unverzüglich an die Schlichtungskommission weiterzuleiten sind.

§ 2

Über jedes Schlichtungsverfahren wird eine gesonderte Akte bei der Schlichtungskommission geführt, die nach Beendigung des Verfahrens in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes verschlusssicher archiviert wird.

§ 3

Als Schlichter werden von der Kreisverbandsversammlung 5 Gartenfreunde aus den Kleingartenvereinen für die Dauer von drei Jahren gewählt, die ihrerseits den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungskommission wählen.

§ 4

Die Mitglieder der Schlichtungskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand des Kreisverbandes.

Ein Schlichter darf nicht in Angelegenheiten des eigenen Kleingartenvereins tätig werden.

§ 5

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens können jedwede Konflikte zwischen den Parteien (§1) sein.

§ 6

Die Schlichtung wird nur auf schriftlichen Antrag einer Partei durchgeführt.

Das Schlichtungsverfahren unterliegt den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit.

Im Verfahren sollen die Interessen der Parteien und die Sach- und Rechtslage erörtert werden. Eine Einigung der Parteien soll in jeder Lage des Verfahrens angestrebt werden.

Schlichtungsentscheidungen sind im Rahmen der Gesetze und sonstiger Rechtsnormen zu treffen.

§ 7

Schlichtungsverhandlungen finden öffentlich statt. Auf Antrag einer Partei kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Schlichter sind zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie sollen, sofern sie als Zeugen bei Gericht geladen werden, auf möglicherweise bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht gem. §383 Abs.1 Nr. 6 ZPO verweisen.

§ 8

Parteien im Schlichtungsverfahren sind Antragsteller und Antragsgegner. Es können durch die Schlichtungskommission weitere Betroffenen (z.B. Grundstückseigentümer oder Behörden) am Verfahren beteiligt werden, ohne dass diese ein Antragsrecht haben.

§ 9

Der Antrag muss die vollständige Bezeichnung der Parteien (Vor- und Zuname bzw. Name des Kleingartenvereins und ladungsfähige Anschrift) enthalten sowie den Antrag zu einem konkret zu benennenden Sachverhalt ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Erforderliche Unterlagen (bspw. Satzung und andere Dokumente) und mögliche Beweismittel sind beizufügen.

Die Schlichtungskommission kann weitere Unterlagen anfordern.

Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens sind Originalunterlagen wieder auszuhandigen.

§ 10

Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald der Antrag vollständig bei der Schlichtungskommission eingegangen ist. Unvollständige Anträge setzen das Schlichtungsverfahren nicht in Gang. Hierüber ist der Antragsteller unverzüglich unter Mitteilung der fehlenden Angaben, verbunden mit der Aufforderung, die fehlenden Angaben binnen zwei Wochen zu ergänzen, zu informieren.

Erfolgt in der Zeit keine Vervollständigung der Unterlagen, gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 11

Die Schlichtung wird mit drei Schlichtern durchgeführt, auf die sich die Schlichtungskommission für den jeweiligen Fall verständigen. Den Vorsitz führt grundsätzlich der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende der Schlichtungskommission.

§ 12 Einladung

Die Schlichtungskommission beraumt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einen Termin der Schlichtung vor und lädt die Parteien und evtl. weitere Betroffene ein.

Zur Schlichtung haben die Parteien persönlich zu erscheinen. Ihr persönliches Erscheinen kann nicht durch die Entsendung eines Verfahrensbevollmächtigten ersetzt werden. Die Parteien können sich eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen, der ihnen während der Schlichtung zur Seite steht.

§ 13

Die Schlichtungskommission führt über den Verlauf der Schlichtung eine Sitzungsniederschrift, aus der sich die Parteien und die Anwesenden der Schlichtung ergeben. Aus der Schlichtungsniederschrift ergibt sich das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens:

- Einigung
- Antragsrücknahme
- Schiedsspruch.

Ein Ruhen des Verfahrens kann lediglich als Einigung protokolliert werden und führt zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens.

§ 14

Die Sitzungsniederschrift ist den Beteiligten nachweislich zuzustellen.

Gegen einen getroffenen Schiedsspruch können die Parteien innerhalb von drei Wochen nach erfolgter Zustellung das Amtsgericht Stralsund für eine endgültige Entscheidung anrufen. Hierüber hat die Sitzungsniederschrift eine Rechtshilfebelehrung zu enthalten.

§ 15

Die Schlichterordnung wurde durch die Kreisverbandsversammlung am 22. April 2023 beschlossen. Die bis dahin bestehende Schlichtungsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.